

Düsseldorf/Bielefeld, 12.Juli 2022

Pressemitteilung:

Immer auf die Kleinsten -

Wie das Land NRW sich das Infektionsschutzgesetz zu Lasten der Kinder zurechtbiegt

Das Infektionsschutzgesetz (IFSG) ist die Ermächtigungsgrundlage für sämtliche Maßnahmen, die durch die Länder angeordnet werden. Gibt es dort keine Gesetzesgrundlage, dürfen die Länder nichts verfügen.

Nele Flüchter (Partei Lobbyisten für Kinder) fragt sich deshalb: „*Warum hat das Land NRW eine Maskenpflicht für die Schülerbeförderung in der aktuellen Coronaschutzverordnung festgelegt, wenn es dafür keine gesetzliche Grundlage im IFSG gibt?*“

In der aktuellen Version der Coronaschutzverordnung (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) soll eine Maskenpflicht "in öffentlich zugänglichen oder finanzierten Verkehrsmitteln, die üblicherweise für den Transport zur Schule, zur Arbeit und zu sonstigen Besorgungen des täglichen Lebens genutzt werden (Busse und Bahnen des öffentlichen Nahverkehrs, **Schülerbeförderung** und ähnliche Angebote)" bestehen.

Das IFSG spricht aber in § 28 a Abs. 7 Ziffer 1 lit. b) IFSG lediglich von "Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs". Das umfasst die Schülerbeförderung nicht. Sie weist keines der Merkmale auf, die als ÖPNV definiert werden: Sie wird nicht durch die Allgemeinheit genutzt und ist nicht jedem zugänglich.

Interessant ist: Nahezu alle anderen Bundesländer haben keine Maskenpflicht im Rahmen der Schülerbeförderung und setzen dennoch das IFSG korrekt um, beispielsweise Bayern, Hamburg, Rheinland-Pfalz, Hessen und Berlin.

Dr. Nicole Reese (Partei Lobbyisten für Kinder) wundert sich darüber hinaus über die Unverhältnismäßigkeit der Verordnung: „*Während der Kegelveein und die Seniorenreise ohne jegliche Auflagen im Reisebus fahren dürfen, mutet man in NRW den weniger gefährdeten Kindern eine Maskenpflicht bei stundenlangen Ferienfahrten zu, während nicht selten eine*

<https://www.land.nrw/corona>

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw11-de-infektionsschutzgesetz-881856>

<https://www.juraforum.de/lexikon/oeffentlicher-verkehr>

große Hitze in den Bussen herrscht.“ Dabei handelt es sich bei den Schülertransporten auch um feste Gruppen, die vor und nach der Busfahrt ohne Maske zusammen sind.

Auf eine Anfrage dazu erklärte das Ministerium für Gesundheit NRW, dass der Begriff des ÖPNV nach Ermessen der Infektionsschutzbehörde landesinfektionsschutzrechtlich ausgelegt wurde, und nicht verkehrsrechtlich.

Folgt mal dieser Argumentation, kann das Land NRW nach Belieben Maskenpflicht für Fahrradfahrer und private Autofahrten verfügen, da nach Ansicht des Landes die Behörden darüber entscheiden, welche verkehrsrechtlichen Angebote unter den Begriff des ÖPNV fallen. Der Willkür wird somit Tür und Tor geöffnet. Und wieder geht sie zu Lasten der Kinder.

Danke für Ihr Interesse. Für Fragen stehen wir gern zur Verfügung.

Lobbyisten für Kinder NRW

www.lobbyistenfuerkinder.de

<https://www.land.nrw/corona>

<https://www.bundestag.de/dokumente/textarchiv/2022/kw11-de-infektionsschutzgesetz-881856>

<https://www.juraforum.de/lexikon/oeffentlicher-verkehr>